

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan der Innenentwicklung und Örtlichen Bauvorschriften „Parkhaus Ortsmitte / Ärztehaus“

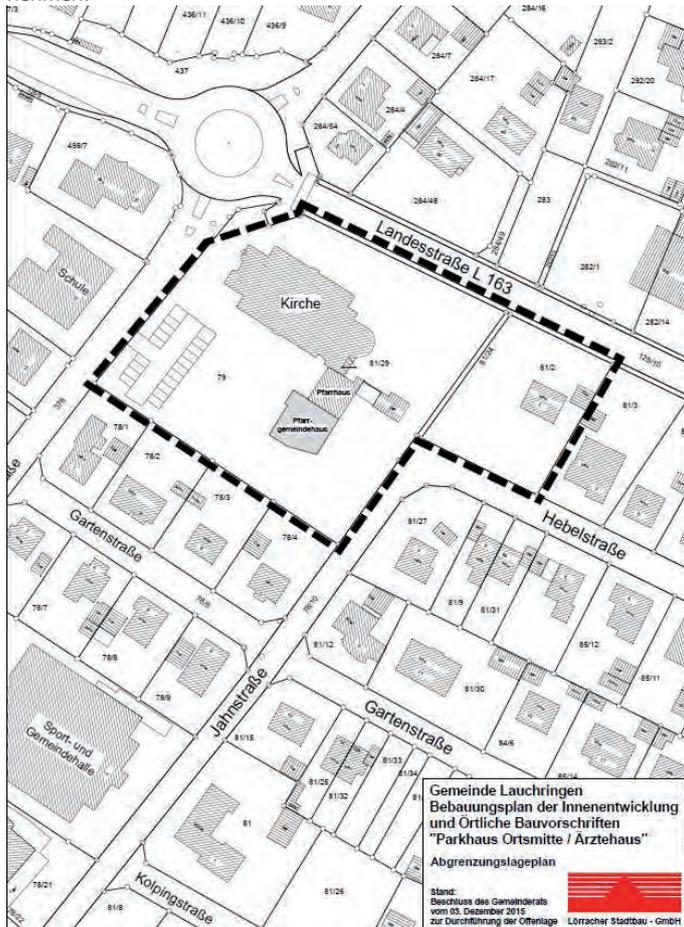
- **Aufstellungsbeschlusses**
- **Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat am 03. Dezember 2015 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Parkhaus Ortsmitte / Ärztehaus“ gem. § 13a (1) Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufzustellen.

Der Gemeinderat von Lauchringen hat ebenfalls am 03.12.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung und der Örtlichen Bauvorschriften „Parkhaus Ortsmitte / Ärztehaus“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 13 a (3) Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB wird abgesehen, weil der maßgebliche Schwellenwert des § 13a (1) Nr. 1 BauGB unterschritten wird.

Die Angrenzer konnten sich bereits anlässlich der Informationsveranstaltung vom 27.10.2015 und die Öffentlichkeit anlässlich der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 03.12.2015 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Abgrenzung des Plangebiets ist dem folgenden Lageplan zu entnehmen.



Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit Begrünung und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden für die Dauer von einem Monat vom

21. Dezember 2015 bis einschl. 29. Januar 2016

auf dem Bürgermeisteramt Lauchringen, Bauamt im Obergeschoss, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der o.g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Rathaus Lauchringen mündlich zur Niederschrift vorgetragen oder schriftlich abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung dieser Stellungnahme im Gemeinderat allen mitzuteilen ist, die Stellungnahmen abgegeben haben, ist die Anschrift des Verfassers erforderlich. Hilfreich ist ggf. eine genaue Bezeichnung betroffener Grundstücke. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lauchringen, 09.12.2015
Thomas Schäuble, Bürgermeister

Weihnachts- und Neujahrsglückwünsche



- **Mitteilungsblatt vom
18. Dezember 2015**

Annahmeschluss: Dienstag, 15.12.15, 12.00 Uhr

Abgabe auf dem Rathaus, Bürgerservice oder schriftlich per Fax unter 07741 / 6095-45 oder per e-mail an mitteilungsblatt@lauchringen.de

Bitte Beachten!!!

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass **am 25.12.2015 und am 01.01.2016** wegen Betriebsferien der Druckerei **kein Mitteilungsblatt** erscheint!!!

Das erste Mitteilungsblatt im Jahr 2016 erscheint am Freitag, 08.01.2016. Annahmeschluss hierfür ist am Dienstag, 05.01.2016, um 12.00 Uhr.

WOCHENMARKT am Lindenplatz

frisch - regional - gemütlich



Samstag, 12.12.

9.00 bis 13.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Angebote
der Woche:**

Familienzentrum Lauchringen
- Gulaschsuppe

Auto der Woche:

von



AUTOHAUS BINNER

LAUCHRINGEN Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Unsere familienfreundliche Gemeinde

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am

Dienstag, 15. Dezember 2015, 19:00 Uhr
.. im IM GROßEN SITZUNGSSAAL ..

statt.

- Punkt 1 :** "Der Bürger hat das Wort"
- Punkt 2 :** Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "Riedpark"
a) Prüfung und Behandlung der während der durchgeführten Offenlage eingegangenen Stellungnahmen.
b) Satzungsbeschluss des ergänzenden Verfahrens des Bebauungsplanes "Riedpark", bestehend aus Satzung, Begründung mit Umweltbericht, Textl. Festsetzungen, Planteil und örtlichen Bauvorschriften.
- Punkt 3 :** Erschließung Baugebiet "Hochstraß Erweiterung" - Vergabe der Erschließungsarbeiten -
- Punkt 4 :** Antrag auf Befreiung der Festsetzungen des Bebauungsplanes " Eberwiesen - In den Langwiesen" zum Neubau von zwei Wohnhäusern mit insgesamt 3 Wohneinheiten und 2 Carports auf dem Grundstück Flst.Nr. 677 und 677/1, Eberwiesenstraße, Gemarkung OL.
- Punkt 5 :** Neubau einer Flüchtlingsunterbringung in der Industriestraße im Gewerbegebiet - Vergabe der Tragwerksplanung -
- Punkt 6 :** Erweiterung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte Unterlauchringen"
- Punkt 7 :** Kapitalerhöhung der Regionalwerk Hochrhein GmbH & Co. KG
- Punkt 8 :** Kalkulation der Abwassergebühr, Änderung der Abwassersatzung
- Punkt 9 :** Verschiedenes, Bekanntgaben
- Punkt 9.1 :** Erhalt der Protokolle

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dreikönigskonzert der Schwaninger Musikfamilie Kraft

Am **Mittwoch, 06. Januar 2016 (Dreikönigstag), um 17.00 Uhr** veranstaltet die Lauchringer Spätlese ein Konzert der bekannten Musikfamilie Kraft in der **Katholischen Kirche St. Andreas in Oberlauchringen**. Vater Josef Kraft und seine fünf Kinder singen Weihnachts- und Adventslieder aus aller Welt. Neben unseren Seniorinnen und Senioren sind alle Personen mit Freude am Chorgesang herzlich willkommen. Der Eintritt zum Konzert erfolgt auf Spendenbasis.



Die Gemeinde Lauchringen sucht zur Vertretung des hauptamtlichen Hausmeisters eine/n

Veranstaltungsbetreuer/in

für die Abwicklung der an den Wochenenden in der Gemeindehalle Oberlauchringen stattfindenden öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Feiern. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle, welche auf ca. 15 – 20 Einsätze im Jahr ausgelegt ist. Die Einstellung ist zum 01.01.2016 vorgesehen.

Anforderungen:

Für diese Stelle suchen wir eine/n belastbare/n, selbständig arbeitende/n, höchst zuverlässige/n, motivierte/n flexible/n, teamfähige/n und freundliche/n Mitarbeiter/in mit der Bereitschaft zur Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit.

Aufgaben:

- Schließdienst vor und nach der Veranstaltung;
- Anleiten und Beaufsichtigen der Veranstalter/Nutzer beim Hallenaufbau und -abbau sowie während der Veranstaltung
- Abnahme der Veranstaltungsräume und Flächen
- Einweisung der Veranstalter und Nutzer in die Hallentechnik
- Bestücken der Nasszellen mit Verbrauchsmaterialien

Unsere Leistungen:

Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit. Die Anstellung erfolgt im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses sowie nach den Entgeltsätzen des TVöD.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 10.12.2015 an das **Bürgermeisteramt Lauchringen - Hauptamt - Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen**. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Bank, Tel. 07741/6095-22, Email: bank@lauchringen.de oder Herrn Bartosch, Tel. 07741/6095-19, Email: bartosch@lauchringen.de.



Geburtstags-Jubilare

Die nachstehend aufgeführten Jubilare feiern im Laufe der nächsten Woche Geburtstag:

Ortsteil Oberlauchringen

am 16.12.2015 wird Frau Gertrud Fuchs,
Wutachstraße 7/A, 80 Jahre

Die Gemeindeverwaltung gratuliert allen Jubilarinnen und Jubilaren recht herzlich.

Hinweis: Bitte beachten Sie ab 01.11.2015, das gemäß § 50 BMG künftig Einschränkungen bei der Weitergabe von und Altersjubilaren an Presse, Mandatsträger oder Rundfunk gelten:

Bei den Altersjubilaren dürfen nur der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag weitergegeben werden.



Aus dem Gemeinderat

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 03.12.2015

Aufstellung des Bebauungsplanes "Parkhaus Ortsmitte / Ärztehaus"; OT Unterlauchringen

In den vergangenen Jahrzehnten wurden erhebliche Anstrengungen unternommen den Ortskern Unterlauchringen attraktiver zu gestalten. Zudem wurden im unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich der Hauptstraße, neue Dienstleistungsbetriebe und Ladengeschäfte sowie ein weiteres Ärztehaus angesiedelt.

Um die Parkierungssituation insgesamt zu verbessern, zu ordnen und die angrenzenden Wohngebiete im Umfeld der Ortsmitte und der Hauptstraße vom Parkplatz-Suchverkehr zu entlasten, beabsichtigt die Gemeinde ein neues gut anfahrbares öffentliches Parkhaus mit ca. 145 Parkplätzen in zentraler Lage. Hierfür sollte die erforderliche Grundlage geschaffen werden. Dem Gemeinderat wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vorgelegt.

Der Gemeinderat beschloss den Bebauungsplan „Parkhaus Ortsmitte / Ärztehaus“; OT Unterlauchringen entsprechend dem vorgelegten Entwurf aufzustellen.

Die Aufstellung kann als B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Gemeinderat stimmte dem vorgelegten Aufstellungsentwurf zu und beschloss damit der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

1. Änderung des Bebauungsplanes "Im Eichle"; OT Unterlauchringen

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen hat im Jahr 2014 den Bebauungsplan „Im Eichle“ als B-Plan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lückenschluss innerhalb der bestehenden Bebauung geschaffen.

Gegen den Bebauungsplan „Im Eichle“, Rechtskraft vom 21.02.2014, hatten die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 450/7 ein Normenkontrollverfahren eingeleitet. Die Eigentümer sahen in der Festsetzung ihres Grundstücks Flst.Nr. 450/7 als private Grünfläche eine nicht gerechtfertigte Einschränkung in der Nutzbarkeit ihres Grundstücks.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen und um auf diese Weise das eingeleitete Normenkontrollverfahren gegenstandslos zu machen, hatte der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen am 25.06.2015 den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Eichle“ gefasst.

Dem Gemeinderat wurde vorab der Änderungsentwurf vorgelegt.

Der Gemeinderat beschloss, den Bebauungsplan „Im Eichle“; OT Unterlauchringen, entsprechend dem vorgelegten Entwurf in der Fassung vom 03.12.2015 zu ändern.

Zumal die Grundzüge der Gesamtplanung durch die Änderung nicht berührt werden, wird die Änderung nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Der Gemeinderat stimmte dem vorgelegten Änderungsentwurf zu und beschloss, damit der Öffentlichkeit und den berührten Behör-

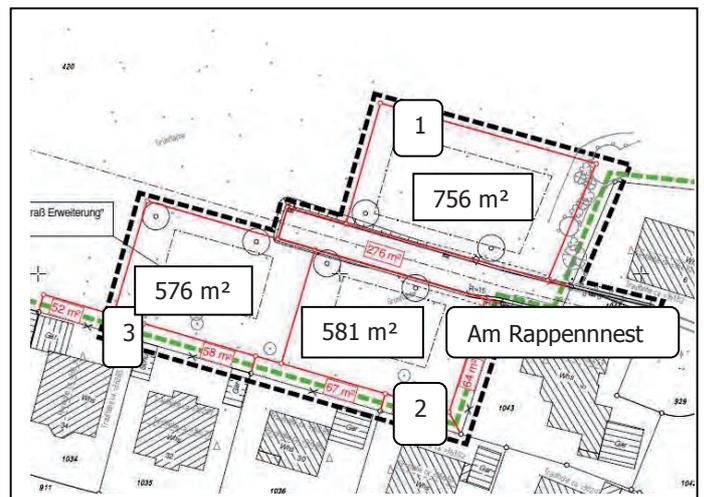
den und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Festlegung des Bauplatzpreises im Baugebiet "Hochstraß Erweiterung"

Der Bebauungsplan „Hochstraß Erweiterung“ in der endgültigen Fassung vom 30.09.2015 erstreckt sich auf eine Entwicklungsfläche von 2.609 m². Davon entfallen 2.155 m² auf Bauflächen und 454 m² auf Verkehrsflächen. Im Baugebiet stehen drei Wohnbauflächen mit insgesamt 1.913 m² und fünf Arrondierungsflächen mit insgesamt 242 m² zum Verkauf. Im Rahmen des Verkaufs sollen die von der Gemeinde für den Straßenbau (60.000,- EUR) und die Versorgungerschließung - Wasserversorgungsbeitrag mit 3,21 EUR/m² und Abwasserbeitrag mit 5,50 EUR/m² - verauslagten Baukosten und Beiträge über den Kaufpreis erwirtschaftet werden.

Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, den Kaufpreis für die Wohnbauflächen und bebaubaren Arrondierungsflächen wie folgt festzusetzen:

- Grundstückspreis 113,45 EUR/m² Grundstücksfläche
- Anteil Straßenbau 60.000 EUR/2.155 m² = 27,84 EUR/m² Grundstücksfläche
- Anteil Wasserversorgungsbeitrag 3,21 EUR/m² Grundstücksfläche
- Anteil Abwasserbeitrag 5,50 EUR/m² Grundstücksfläche



Da die Erhebung der Anlieger- und Erschließungsbeiträge im Plangebiet rechtlich gesehen nicht einfach ist, empfahl die Verwaltung, einen pauschalen Gesamtkaufpreis von 150 EUR/m² inkl. bereits abgeführter, bezahlter bzw. angeforderter Anlieger- und Erschließungsbeiträge zu erheben.

Eine noch zu veräußernde Arrondierungsfläche über 36 m² ist nicht bebaubar. Diese Fläche soll für 51,13 EUR/m² veräußert werden.

Der Gemeinderat beschloss, die bebaubaren Bauflächen im Baugebiet „Hochstraß Erweiterung“ für 150,00 EUR/m² inkl. bereits bezahlter und angeforderter Anlieger- und Erschließungsbeiträge zu verkaufen. Die nichtbebaubaren Flächen werden für 51,13 EUR/m² veräußert werden.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie vielleicht wissen, sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, zugewiesene Flüchtlinge aufzunehmen und Unterkünfte bereitzustellen. Die Gemeinde Lauchringen verfolgt dabei das Konzept der „dezentralen Unterbringung“, versucht also, Massenunterkünfte mit Hunderten von Menschen und dem damit einhergehenden Konfliktpotential, zu vermeiden.



Da in den kommenden Wochen und Monaten weitere hilfsbedürftige Menschen in Lauchringen erwartet werden, ist die Gemeinde dringend auf die Unterstützung und Solidarität der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere der Haus- und Wohnungseigentümer angewiesen. Sollten Sie also freien Wohnraum haben, der bislang, nicht oder nicht mehr vermietet wurde, so wären wir dankbar, wenn Sie diesen, der Gemeinde zur Flüchtlingsunterbringung zur Verfügung stellen würden.

Für weitere Informationen oder diesbezügliche Angebote, setzen Sie sich bitte mit unserem Hauptamt, Herrn Robert Bank, Tel. 07741 / 6095-22 bzw. bank@lauchringen.de oder Herrn Denis Bartosch, Tel. 07741 / 6095-19 bzw. bartosch@lauchringen.de in Verbindung.

Wir freuen uns über jede Art der Unterstützung und wären für Ihre Hilfe in dieser besonderen Situation äußerst dankbar!

Nachtrag zum Veranstaltungskalender Lauchringen 2016



März					
Fr	04.	03.	Kinderkleiderbasar (Annahme)	Kindergarten OL und Grundschule OL	Halle OL
Sa	05.	03.	Kinderkleiderbasar	Kindergarten OL und Grundschule OL	Halle OL
Oktober					
Fr	07.	10.	Kinderkleiderbasar (Annahme)	Kindergarten OL und Grundschule OL	Halle OL
Sa	08.	10.	Kinderkleiderbasar	Kindergarten OL und Grundschule OL	Halle OL
November					
Di	15.	11.	Arztvortrag	Volkshochschule	Aula, Schule am Hochrhein Lauchringen

Katze zugelaufen

Wer kennt diese Katze, weiß wo sie hingehört?



Sie hat ein gepflegtes weiß-schwarz-graues Fell mit teilweise Tigermuster. Sie ist noch relativ jung und sehr verschmust.

Wer weiß wohin sie gehört oder bei Interesse, bitte melden im Rathaus bei Frau Wölm/ Huber unter Tel. 07741 / 6095-32/-33.



Gemeinde Lauchringen

ABLESUNG DER KALTWASSERZÄHLER

Unsere **Ableser** sind unterwegs und registrieren die Zählerstände für die Jahresendabrechnung 2015.

Bitte machen Sie die Wasseruhren für unsere Ableser zugänglich.

Die Aufnahme der Kaltwasserzählerstände in unserer gesamten Gemeinde nimmt bis zu **3 Wochen** in Anspruch. Sollten Sie wiederholt nicht zu Hause angetroffen werden, können Sie den Zählerstand auch selbst ablesen und den Wert bis zum **21. 12. 2015** ins Rathaus melden:

Telefon 6095-37 Frau Schönle, Fax 6095-45 Bürgerservice, e-mail(schoenle@lauchringen.de).

Kaltwasserzähler, die nicht abgelesen werden können und über deren Stand wir keine Angaben von Ihnen erhalten (durch Abwesenheit oder sonstige Gründe) müssen wir schätzen.

Jahresrechnung Wasserverbrauch

In der Endabrechnung 2015 wird der künftige Abschlag/ (Vorauszahlung) für 2016 errechnet und ausgedruckt.

Der Abschlagsbetrag ist zum **30.03./30.06. und 30.09.** eines Jahres zur Zahlung fällig.

Für die Abschläge werden keine gesonderten Rechnungen zugestellt.

Falls Sie uns eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Ihre Gemeindeverwaltung



Leerung Blaue Tonne des Landkreises

Ober- und Unterlauchringen Montag, 14.12.2015

Gelbe Säcke

Mittwoch, 23.12.2015

Die Leerungen beginnen morgens um 06.00 Uhr.

Verschiebung der Müllabfuhr an „Weihnachten“

Die geplante Müllabfuhr wird von Montag, 21.12.2015

auf Samstag, 19.12.2015 VORVERLEGT.



Öffnungszeiten des neuen Recyclinghofes

Mittwoch: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Samstag: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Letzte Einfahrt auf die Recyclinghöfe 15 Minuten vor Schließung.



Top Aktuell:

Kaltwasserzähler selbst ablesen Zählerstand online ins Rathaus melden

Die jährliche Kalt-Wasserzähler-Ablesung zur Erstellung der Endabrechnung 2015 läuft. Sie können Ihre Zählerstände selbst ablesen und direkt über das **Internet** eingeben.

Diese Möglichkeit besteht für Sie bis 10.12.2015

Das Eingabeformular ist auf der aktuellen Seite abrufbar, www.lauchringen.de.

Bei Problemen oder Fragen steht Ihnen Frau Schönle gerne zur Verfügung, Telefon 07741/6095-37 oder

[www.schoenle@lauchringen.de](mailto:schoenle@lauchringen.de)

Wir freuen uns auf Ihre Eingabe.

Seit 03.12.2015 werden Sie wie gewohnt von unseren freundlichen Ablesern besucht, die die Zählerstandserfassung gerne für Sie vornehmen.

1.Fenster

Die Anmeldung erfolgt im 1.Fenster.

Internetablesung

KdNr:
Nachname:
ZählerNr:
Sprache: Deutsch
Sicherheitscode:

Bitte geben sie ihre Kundennummer oder ihren Nachnamen sowie ihre Zählernummer ein.

Tippen sie zusätzlich den Sicherheitscode aus der Grafik in das dahinterstehende Eingabe-Feld ein.

Sie können sich sowohl mit dem Nachnamen als auch mit der Kundennummer einwählen. Ebenso benötigen Sie die Zählernummer zur Einwahl. Die **Kundennummer 58888** finden Sie auf Ihrer **Wasserrechnung**, die **Zählernummer** lesen Sie bitte direkt auf der **Wasseruhr** ab.

2.Fenster

Tragen Sie bitte im 2. Fenster den Zählerstand

ohne Kommastelle

ein.

KdNr: 00002-72900
Balzer, Harald
Adresse: Festplatzweg 6
99999 Musterstadt

Energie	ZählerNr	Tarif	Stand
Wasser	8154886		<input type="text"/>

Ablesedatum: 04 / 07 / 2005
Email:
Telefon:
Kommentar:

Registrierte IP-Adresse: 213.240.187.103

Wenn Sie uns Ihre **E-Mail Adresse** angeben erhalten Sie eine **Rückbestätigung** Ihrer Eingabe.



LAUCHRINGEN Datenübermittlungs- und Auskunftsperren

Unsere familienfreundliche Gemeinde

So schützt das Bundesmeldegesetz Ihre Meldedaten, ohne dass Sie etwas dazu tun müssen:

- Die Meldebehörden dürfen Daten nur auf der Grundlage der §§ 33 ff Bundesmeldegesetzes weitergeben. Die wichtigsten Schutzmechanismen stellen wir nachfolgend dar.
- Bei Melderegisteranfragen für gewerbliche Zwecke (z. B. Forderungsmanagement) muss stets der gewerbliche Zweck angegeben werden. Die erlangten Daten dürfen nur für den diesen Zweck verwendet werden und müssen anschließend gelöscht werden (Verbot der Wiederverwendung).
- Für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels dürfen Meldedaten nicht weitergegeben werden, es sei denn, die/der Betroffene hat dieser Datenweitergabe ausdrücklich zugestimmt.
- Für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, oder der Heimerziehung dienen, in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge oder in einer Justizvollzugsanstalt wohnen, wird künftig automatisch ein sogenannter bedingter Sperrvermerk im Melderegister eingetragen. Bei Melderegisteranfragen muss die Meldebehörde dann vor einer Auskunftserteilung die Betroffenen anhören und beurteilen, ob durch die Melderegisterauskunft schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.

Darüber hinaus können Sie in folgenden Fällen einer Datenweitergabe widersprechen:

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)**
Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)**
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**
Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf

staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister.
- **Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)**
Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Die Widersprüche gegen die genannten Datenübermittlungen werden

- nur auf Antrag,
- ohne Begründungserfordernis,
- gebührenfrei und
- unbefristet

in das Melderegister eingetragen. Im Falle eines Umzuges in eine andere Gemeinde muss die Datenübermittlungssperre neu beantragt werden.

Falls Sie ein besonderes Schutzbedürfnis haben:

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass Ihnen durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine sog. Gefährdungssperre in das Melderegister einzutragen (§ 51 Bundesmeldegesetz).

Deshalb erfordert eine allgemeine Auskunftssperre eine besondere Begründung, Glaubhaftmachung und persönliche Vorsprache.

Die Gefährdungssperre wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Melderegisterauskünfte sind in dieser Zeit nur nach Anhörung der betroffenen Person zulässig.

Rechtsgrundlagen

Bundesmeldegesetz

Die Widersprüche können eingelegt werden:

schriftlich oder telefonisch

Gemeinde Lauchringen, Bürgerservice, 79787 Lauchringen

huber@lauchringen.de

Tel. 07741 / 6095-32 oder -33, Fax: 07741 / 6095-45

1.5.1. § 21 StVO

Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine geeignete (fest mit dem Fahrzeug verbundene) Sitzgelegenheit haben. Während der Veranstaltung dürfen Personen auf der Ladefläche von Lkw und Anhängern befördert werden; sollen Personen auch während der An- und Abfahrt auf der Ladefläche transportiert werden, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

1.5.2. § 22 StVO

Durch An- oder Aufbauten werden häufig, die Maße der Fahrzeuge verändert. Da solche Veränderungen der Ladung des Fahrzeuges zugerechnet werden, ist dann eine Erlaubnis gem. § 46 StVO von der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, wenn ein oder mehrere nachfolgende Maße überschritten werden, nämlich die Höhe von 4 m, die Breite von 2,50 m und die Länge von 20 m. Die Maße beziehen sich auf das Fahrzeug mit den An- und Aufbauten und auch den mitgeführten Anhänger.

1.5.3. § 3 Abs. 1 FZV (Fahrzeugzulassungsverordnung)

Land- oder forstwirtschaftl. (lof) Zugmaschinen, die bauartbestimmt nicht schneller als 32 km/h fahren, sind für die Dauer der Veranstaltung einschließlich der An- und Abfahrt zulassungsfrei. Anhänger von lof Betrieben, die mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h hinter Zugmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft mitgeführt werden, sind als zulassungsfrei zu behandeln. Beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschw. des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h, dann müssen die Anhänger mit einem Geschwindigkeitsschild (25 km/h) entsprechend § 58 StVO gekennzeichnet sein.

Die Verwendung von roten Kennzeichen ist nicht erlaubt. Fahrzeugscheine oder Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen.

1.5.4. § 4 Abs. 2 FeV (Fahrerlaubnisverordnung)

Die Kfz-Führer müssen die geforderten Fahrerlaubnis haben. Der Führerschein ist mitzuführen.

1.5.5. § 34 StVZO

Das zuverlässige Gesamtgewicht usw. darf keinesfalls aufgrund der Veränderungen überschritten werden; dies gilt auch bei der Beförderung von Personen.

1.5.6.

2. VO über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Verkehrsblatt 1989, S. 322 ff.):

§ 1 (4) Versicherungsnachweis (für Sonderverwendung) mitführen

1.5.7. Außerdeutsche Fahrzeuge

Hier gelten die Bestimmungen für den internationalen Verkehr (Übereinkommen für den Straßenverkehr, IntKfzVO, PfiversAus). Auf Antrag sind Ausnahmen nur möglich, wenn in diesen Einzelfällen die versicherungsrechtl. Fragen durch die Vorlage einer Bescheinigung beantwortet sind.

2. Besondere Sicherheitsbestimmungen für Kfz und ihre Anhänger

2. 1. Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschw. gefahren werden und bei den An- und Abfahrten max. mit 25 km/h.

M E R K B L A T T

für die Narrenzünfte, örtlichen Vereine usw. zur sicheren Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, rechtzeitig über die sichere Gestaltung und Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen zu informieren. Sie finden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum statt, wenn auch die Straßen polizeilich für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind und nur Fußgänger und Umzugsteilnehmer sich im gesperrten Bereich bewegen dürfen. Das Merkblatt ist lediglich eine Information über die rechtlichen Forderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf achten, dass die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist. Der Polizeivollzugsdienst ist gehalten, den Umzugsbereich abzusichern, die Sicherheit und Ordnung während des Umzugs zu garantieren. Dazu gehört u. U. auch die Abnahme und Überprüfung von Umzugsfahrzeugen. Weder die Behörden noch die Polizei wollen hierbei kleinlich verfahren. Andererseits ist ein gewisses Sicherheitsniveau unerlässlich, wie die z. T. tragischen Unfälle in der Vergangenheit immer wieder belegen. Schließlich sollte jeder Teilnehmer sich des finanziellen Risikos bewusst sein, wenn er sich nicht an die Vorschriften hält. In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Landgerichts Waldshut-Tiengen zu ländlichen Umzugsgebräuchen hingewiesen, über das die Badische Zeitung in ihrer Ausgabe vom 26./27.01.1985 ausführlich berichtet hat. Das OLG Karlsruhe hat Anfang '86 den Urteilsspruch bestätigt. Weitere Auskünfte geben die Straßenverkehrsbehörden und die Ortspolizeibehörden.

1. Allgemeines

- 1.1. Brauchtumsveranstaltungen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO. Die kleineren Veranstaltungen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei; es empfiehlt sich in jedem Fall mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen, um in Zweifelsfällen die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit und Ordnung treffen zu können.
- 1.2. Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignete Personen sein. Auch schon geringer Alkoholenuss kann zu Eignungsmängeln mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen führen.
- 1.3. Vor Antritt der Fahrt ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen, nämlich z. B. die lichttechnischen Einrichtungen, das Kennzeichen hinsichtlich seiner Lesbarkeit und die sichere Besetzung des (r) Fahrzeuges (e). Die Schallzeichen müssen wirksam sein. Es ist besonders zu prüfen, wenn Anbauten angebracht werden.
- 1.4. Bauliche Veränderungen dürfen an zulassungs- oder betriebserlaubnispflichtigen Kfz und Anh. nicht erfolgen. Dies gilt besonders hinsichtlich Schalldämpferanlagen und des Entfernen von Radkästen (Kotflügel).
- 1.5. Folgende Rechtsvorschriften sind im übrigen noch zu beachten:

2.2. Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen oder auch durch eine technische Sicherung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.

2.3. Es darf auch hinter Zugmaschinen nicht mehr als ein Anhänger mitgeführt werden. Die Verbindung von Kfz. und Anhänger muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplung muss der Steckbolzen gesichert sein.

2.4. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

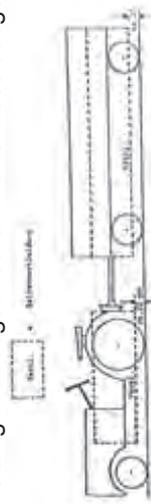
2.5. Verkleidung und Aufbauten

2.5.1. Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die etwa 20 cm über dem Boden endet und die Räder so gegenüber dem Zuschauer gesichert sind. Die Seitenverkleidung muss so stabil angebracht sein, dass sie auch bei einem kräftigen Druck nicht nachgibt.

2.5.2. Bei Verkleidung von Kfz muss für den Kfz-Führer nach vorn ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Kinder zu erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach rückwärts u. U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.

2.5.3. Besondere Vorsicht gilt bei der Verwendung von Tiefladern. Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.

2.5.4. Bezgl. der höchstzulässigen Maße siehe Ziff 1. 5. 2. Eine Berührung der Straßenbahnoberleitung mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein.



2.6. Mitnahme von Personen

2.6.1. Die Anhänger mit Personen auf der Ladefläche müssen mind. zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen mitgeführt werden.

2.6.2. Beim Mitführen von Personen auf Ladeflächen müssen diese Personen durch ausreichend hohe und stabile Bordenrichtungen gegen Herunterfallen geschützt sein. Auf Fahrzeugdächern und Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

2.7. Bremsanlagen

2.7.1. der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Die Bremsanlagen müssen sicher bedienbar und entsprechend wirksam sein.

2.7.2. Bei Zugmaschinen mit Einradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.

- 2.7.3. Mehrachsige Anhänger müssen eine wirksame Bremsanlage haben in Form
- einer Handhebelbremse, die der Fahrzeugführer bedienen kann (wenig zu empfehlen), oder
 - einer Auflaufbremse (Anspruchweg darf nicht zu lang und die Rücklaufsperre nicht in Funktion gesetzt sein), oder
 - einer Fremdkraft-Bremsanlage (Druckluftbremse)

Die Abreibbremsanlage muss ebenfalls wirksam und die Bodenfreiheit der Zuggabel gewährleistet sein.

Einachsige Anh. benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers entweder größer ist als die Hälfte des Leergewichtes des ziehenden Kraftfahrzeuges oder 3 t übersteigt.

3. Andere Umzugsfahrzeuge als Kfz und ihre Anh., Reiter

An Umzügen nehmen i. d. R. auch Gespannfahrzeuge, Radfahrer, sonstige Fahrzeuge und Reiter teil. Auch sie alle müssen einige Sicherheitsregeln beachten:

3.1. Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen und die Pferde von Reitern müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein.

Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.

3.2. Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge und der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche gelten die Aufführungen unter Ziff. 2.4, 2.5. und 2.6.

3.3. Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.

3.4. Gespannfahrzeuge müssen eine gut bedienbare Bremse haben.

3.5. Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

4. Es wird empfohlen, dass der Veranstalter eine **Umzugsordnung** erstellt und mit der zuständigen Ortspolizeibehörde und der Polizei abstimmt. U. a. sollte geregelt sein

- Teilnahmebedingung, Anmeldung, Aufstellungszeit
- Aufstellungsraum
- Reihenfolge der Gruppen
- Abstand von Gruppe zu Gruppe
- Verhaltenshinweise, wie Werfen von Bonbons, Obst u.a.,
- Benutzen von Knallkörpern, Umgang mit Zuschauern, Werfen von Gegenständen und Spritzen mit Flüssigkeiten u. a.
- der Einsatz von Abschnittsleitern, die auch Kontaktpersonen zur Polizei sein sollten
- der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten (Arzt, Rotes Kreuz, Feuerwehr).



Unsere familienfreundliche Gemeinde

LAUCHRINGEN LAUCHRINGER SPÄTLESE

gemeinsam statt einsam!

Nur noch wenige Plätze frei!!!!

Zauberhafte Winterwochen im Europapark Rust

Am **Mittwoch, 16. Dezember** genießen wir die weihnachtliche Stimmung im Europapark Rust. Lichterketten, Plätzchenduft, Tannenbäume geschmückt mit glitzernden Weihnachtskugeln, Millionen von strahlenden Lämpchen, Lichterketten und gemütliche Lagerfeuer sorgen für magische Momente. Wir erleben fantastische Shows, wie die Zirkus-Revue, die Eisshow und das Weihnachtsmusical. Höhepunkt ist die abendliche Lichterparade, welche sich funkelnd durch die Dämmerung schlängelt.

Abfahrt: Ab 09.00 Uhr von den Einstiegstellen Rathaus und Nimmersatt, jeweils in Fahrtrichtung Oberlauchringen sowie Adler, Volksbank UL und Deutscher Kaiser, jeweils in Fahrtrichtung Tiengen. Die Rückkehr nach Lauchringen erfolgt um ca. 21.00 Uhr.

Fahrtpreis: 52,- €, darin enthalten ist der Eintritt, die Busfahrt und das Trinkgeld für den Busfahrer.

Nach unserer Ankunft im Europapark sind wir zu einem a la carte-Mittagessen im Restaurant Schloss Balthasar angemeldet. Wer daran nicht teilnehmen möchte, sollte dies unbedingt bei der Anmeldung angeben. Auf der Heimfahrt wird nicht mehr eingekehrt.

Preisjass

Die Lauchringer Spätlesse veranstaltet am

Montag, 14. Dezember

ihren Winter-Preisjass im Mehrzweckraum des Rathauses. Hierzu sind alle Jassfreunde recht herzlich eingeladen.

Spielbeginn ist 14.00 Uhr.

Die Startgebühr beträgt 8,- €. Alle Teilnehmer erhalten schöne Sachpreise.

Anmeldungen werden erbeten bis Donnerstag, den 10. Dezember, bei den Ansprechpartnern der Lauchringer Spätlesse, Tel. 6095-35 oder 6095-33.

Fahrdienst: Ab 13.40 Uhr von den Einstiegstellen Nimmersatt und Adler sowie ab 13.45 Uhr Volksbank UL und Deutscher Kaiser

Skiausfahrten der Alpinen Skigruppe

Die Ausfahrten finden normalerweise mittwochs statt, können jedoch, je nach Wetterlage, auch kurzfristig auf einen anderen Wochentag verlegt werden oder ganz ausfallen. Die nächste Ausfahrt ist für **Mittwoch, 16. Dezember 2015** geplant. Es wird ein Fahrtkostenanteil von 5,- € erhoben.

Treffpunkt: 08.00 Uhr am Rathausparkplatz zur Skiverladung. Ansprechpartner ist Herr Richard Breitkopf, Tel. 07741-4188.

Die Ansprechpartner der Lauchringer Spätlesse:

Herrn Rolf Burgert Tel. 60 95-35

Frau Carmen Huber Tel. 60 95-33

Vorschau auf das 1. Halbjahr 2016

Weihnachtsgeschenkidee!!!!

Fahrt zur Operaufführung „Die Zauberflöte“

Am **Donnerstag, 21. Januar 2016** besuchen wir Mozarts Meisterwerk „Die Zauberflöte“ im Gloria Theater Bad Säckingen. „Die Zauberflöte“ ist eine der bekanntesten Opern der Welt. Sie erzählt eine Liebesgeschichte, die allen Gefahren und Prüfungen trotzt. Es handelt sich um eine Aufführung der Kammeroper Prag, mit deutschen Gastsolisten in einigen Hauptrollen.

Abfahrt: Ab 18.30 Uhr von den Einstiegstellen Rathaus und Nimmersatt, jeweils in Fahrtrichtung Oberlauchringen sowie Adler, Volksbank UL und Deutscher Kaiser, jeweils in Fahrtrichtung Tiengen.

Preis: Ca. 50,- €, je nach Teilnehmerzahl, für den Eintritt, die Busfahrt und das Trinkgeld für den Busfahrer. Der Betrag wird im Bus kassiert, dort werden auch die Eintrittskarten ausgegeben.

Wichtig: Verbindliche Anmeldung bis spätestens 22. Dezember.

Dreikönigskonzert der Schwaninger Musikfamilie Kraft

Einen besonderen Leckerbissen bieten wir unseren Seniorinnen und Senioren am **Mittwoch, 06. Januar 2016 (Dreikönigstag)**. Josef Kraft aus dem Stühlinger Stadtteil Schwaningen sowie seine Kinder Josef, Gabriel, Elias, Johannes und Tatjana singen Weihnachts- u. Adventslieder aus aller Welt. **Das Konzert findet um 17.00 Uhr in der Oberlauchringer Pfarrkirche St. Andreas statt.**

Die Musikfamilie Kraft hat mit diversen Auftritten in ihrer Heimatstadt Stühlingen, aber auch im übrigen Kreisgebiet, schon vielen Zuhörern große Freude bereitet. Willkommen sind, neben unseren Senioren, alle Freunde des Chorgesangs. Der Eintritt zum Konzert erfolgt auf Spendenbasis. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Fahrdienst: Ab 16.30 Uhr von den Einstiegstellen Deutscher Kaiser, Volksbank Unterlauchringen, Betreutes Wohnen Dr.-Konrad-Adenauerring 12, Rathaus und Nimmersatt, jeweils in Fahrtrichtung Oberlauchringen. Selbstverständlich werden Sie nach dem Konzert zu Ihren Einstiegstellen zurück gefahren. Personen die nicht in der Lage sind, zu den Einstiegstellen zu kommen, können auch zu Hause abgeholt werden. In diesem Fall melden Sie sich bitte bei den Ansprechpartnern der Lauchringer Spätlesse.

Kurs „Stilles Qi Gong“ für Neueinsteiger

Kursbeginn: Montag, 18. Januar 2016.

Achtung: Der Kurs findet um **15.00 Uhr** statt und nicht wie im Seniorenkalender vermerkt um 10.00 Uhr.

Kursziel: „Nie mehr müde, mit Leichtigkeit mehr Lebensenergie“.

Dauer: 7 Kurstage, jeweils ca. 90 Minuten (1. Tag ist Schnuppertag).

Ort: Lauchringen, Martin-Luther-Str. 26 (Wohnung Kaz).

Kosten: 30,- €, Zahlung bei der Kursleiterin.

Kursleiterin: Margot Kaz (ausgebildete Qi Gong-Lehrerin)

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich.